

Ausfuhrkennzeichen beantragen für Neu- und Gebrauchtfahrzeuge aus dem Inland

Wer sein Fahrzeug ins Ausland zum dortigen Verbleib überführt, benötigt ein Ausfuhrkennzeichen/ Zollkennzeichen.

Die Fahrzeuge sind vor der Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Zulassungsbehörde vorzuführen,

- wenn das Fahrzeug zuvor nicht im Bundesgebiet zugelassen war (die bloße Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens ist einer Zulassung nicht gleichzusetzen)
- wenn dem Fahrzeug zuletzt ein Ausfuhrkennzeichen zugeteilt worden ist.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (15 Tage bis 1 Jahr - in Abhängigkeit von Versicherungsvertrag und Einzelfallentscheidung der Behörde) darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb genommen werden.

Eine vorherige Außerbetriebsetzung (Abmeldung) ist nicht mehr erforderlich. Bei zugelassenen Fahrzeugen sind jedoch die bisherigen Kennzeichenschilder vorzulegen. Im Zweifelsfall kann eine Vorführung des Fahrzeuges angeordnet werden.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass bei Antragstellern ohne Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Deutschland die *Daten eines Empfangsbevollmächtigten nachzuweisen* und zu erfassen sind.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.

Voraussetzungen

- Vorführung des Fahrzeugs gemäß § 6 Abs. 8 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-

Erforderliche Unterlagen

- gültiges Personaldokument
- ggf. Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie, sowie Personaldokumente der/des Vertretungsberechtigten (bei Vereinen)
-

Fahrzeugbrief/ Zulassungsbescheinigung Teil II / Betriebserlaubnis
(bei zulassungsfreien Fahrzeugen)

- Fahrzeugschein/ Zulassungsbescheinigung Teil I
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO (HU-Prüfbericht)
- die amtlichen Kennzeichen bei zugelassenen Fahrzeugen
- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrkennzeichen
- SEPA-Lastschriftmandat oder Bescheinigung über die Entrichtung der Kfz-Steuer

Ab 01.03.2014 kann ein SEPA-Lastschriftmandat für die Erhebung der Kfz-Steuer erteilt werden. Sofern Barzahlungen erwünscht sind, können diese nur noch beim Zollamt Marzahn erfolgen.

- ausgefüllter Zulassungsantrag
<http://www.berlin.de/formularserver/formular.php?46485>

Formulare

- Antrag Zulassung
<http://www.berlin.de/formularverzeichnis/labo/kfz-zulassung/formverzform.604602.php>
- Erklärung zur Empfangsbevollmächtigung
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/kfz-zulassung/_assets/erklaerung-zur-empfangsbevollmaechtigung.pdf

Gebühren

32,00 Euro - 35,90 Euro je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung -FZV-
http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung -StVZO-
http://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/
- Kfz-Zulassungsvoraussetzungsgesetz -Kfz-ZVG-
<https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/ges/BlnKfzZVG/cont/BlnKfzZVG.inh.htm&mode=all&page=1>

Weiterführende Informationen

- Informationen des Zolls zu Steuervergünstigungen / Steuerbefreiungen
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigung/steuerverguenstigung_node.html
- Kontaktdaten Zollamt Marzahn
http://www.zoll.de/SharedDocs/Dienststellen/DE/1_DSSD_Importer/Hauptzollamt/HZA_Berlin/ZA/ZA_Marzahn_2101/ZA_Marzahn_2101.html?category=

KFZSteuer&bcnn=128770

- Allgemeine Hinweise zu Zulassungen auf Unternehmen und Vereinigungen

<http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/artikel.274551.php>

Zuständige Behörden

Diese Dienstleistung kann nur am Standort Berlin-Hohenschönhausen in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 23.07.2018